

Stand: 3. Mai 2020

1. Name, Sitz

Der Verein Uganda Empowerment & Career Development Switzerland (UECD Switzerland), im folgenden kurz Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten.

2. Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. Als Nichtregierungsorganisation (NRO) bezweckt er die Unterstützung von nichtprivilegierten, jungen Erwachsenen in Uganda auf ihrem beruflichen Ausbildungsweg sowie bei der Integration ins Erwerbsleben. Insbesondere

- sollen junge Erwachsene in Uganda finanziell oder in anderer Art und Weise bei ihrer Berufsausbildung und bei der Integration ins Erwerbsleben unterstützt werden.
- sollen junge Erwachsene in ihrer Berufsausbildung und bei der Integration ins Erwerbsleben psychologisch unterstützt werden.
- soll in der Schweiz Verständnis für die afrikanische und insbesondere für die ugandische Kultur geschaffen werden.
- soll der kulturelle Austausch zwischen den Sponsorinnen bzw. Sponsoren und den Studierenden gefördert werden, namentlich mit Hilfe elektronischer Medien und persönlicher Treffen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht grundsätzlich aus Aktivmitgliedern. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig. Sie haben ein Aufnahmegesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten zu stellen.

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht, sind aber nicht beitragspflichtig. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und der Vereinsbeschlüsse. Natürliche und juristische Personen können Aktiv- oder Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Natürliche Personen müssen als Aktivmitglieder dem Verein beitreten, bevor sie als Sponsoren bzw. Sponsorinnen tätig sein können. Die Aktivmitgliedschaft von bereits bestehenden Sponsoren und Sponsorinnen ist erwünscht.

4. Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die aus Interesse an der Tätigkeit des Vereins einen Beitrag leisten wollen. Sie sind Gäste an der Vereinsversammlung und werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

5. Aufnahme

Über die Aufnahmegesuche von Aktivmitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.

6. Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Einhaltung eines Vertrages mit zu unterstützenden Studierenden.

7. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung innert 20 Tagen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

8. Beiträge

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder in Ausbildung beträgt CHF 20.-, derjenige für Erwerbstätige CHF 50.- pro Jahr.

9. Vereinsorgane

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

10. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Grund eines Vorstands- beschlusses oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

Die Mitglieder erhalten mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung eine Einladung mit der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, ansonsten kann von der Vereinsversammlung kein Beschluss gefasst werden.

Über nicht gehörig angekündigte Anträge kann ausnahmsweise trotzdem Beschluss gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt und 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies als notwendig erachten.

Alle Anwesenden haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Abstimmungen an der Vereinsversammlung entscheidet das einfache Stimmenmehr, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 2. Jahresbericht und Jahresrechnung
- 3. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- 5. Statutenänderungen
- 6. Auflösen des Vereins
- 7. Erledigung von Rekursen
- 8. Behandeln von Anträgen der Vereinsversammlung und des Vorstands

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Vereinsversammlung bestimmt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Namentlich sind dies die folgenden Aufgaben:

- Suche nach Sponsorinnen und Sponsoren für die Unterstützung von Studierenden
- Suche nach Gönnern
- Kontaktpflege zu Sponsorinnen bzw. Sponsoren und Gönnern sowie Information derselben über die Vereinstätigkeit
- Zusammenarbeit (Networking) mit dem Verein Uganda Empowerment & Career Development (UECD)
- Beurteilung der von UECD vorgeschlagenen Studierenden
- Regelmässige Überprüfung der akademischen Leistungen, Entwicklung und der finanziellen Lage (insbesondere Budget und laufende Ausgaben) der Studierenden
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Vereinsstrategie

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

12. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle (zugelassene Revisorin oder zugelassener Revisor oder zugelassene Revisionsexpertin oder -experte), welche die Jahresrechnung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision nach Art. 727a OR, bei Erreichen der gesetzlichen Schwellenwerte nach dem Schweizerischen Prüfungsstandard (ordentliche Revision Art. 727 OR) prüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Wiederwahl ist möglich. Alternativ kann die Revision auch durch ein Vereinsmitglied durchgeführt werden.

13. Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. März abgeschlossen.

14. Statutenrevision

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung jederzeit geändert werden. Statutenrevisionen müssen auf der Traktandenliste aufgeführt und die Revisionsvorschläge den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung zugestellt werden. Beschlüsse betreffend Statutenrevision können nur mit 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

15. Auflösung / Fusion

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die sich an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung einfinden, notwendig. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Gründerversammlung vom 17.06.2007 in 8049 Zürich in Kraft.

Ergänzung der Statuten vom 30. April 2016 durch die Ziffer 12 an der Vereinsversammlung vom 3 Mai 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt (vgl. entsprechende Protokolle).

Präsidentin: Eva Winizki Vize-Präsidentin: Brigit Furrer